

Luzern, 19. Mai 2026

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 622**

Nummer: P 622  
Eröffnet: 01.12.2025 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 19.05.2026 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 613

**Postulat Pilotto Maria und Mit. über die Verantwortung der kantonalen Verwaltung – die Beschäftigung und die Eingliederung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit und geringen Arbeitsmarktchancen fördern**

Der Regierungsrat wird mit dem vorliegenden Postulat gebeten zu prüfen, wie die Beschäftigung und die Eingliederung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit und geringen Arbeitsmarktchancen innerhalb der kantonalen Verwaltung ausgebaut werden können.

Menschen, die in ihrer Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, haben es namentlich aufgrund des wachsenden Leistungsdrucks zunehmend schwerer, sich in die Arbeitswelt zu integrieren oder sich in ihr zu behaupten. Sie laufen Gefahr, aus dem Arbeitsprozess ausgegliedert zu werden. Kranken Mitarbeitenden, die Arbeitsleistungen nur noch reduziert erbringen können, droht nach Ablauf der Lohnfortzahlung der Verlust des Arbeitsplatzes. Ihre Integration in den Arbeitsprozess ist jedoch aus sozialer Sicht notwendig und in wirtschaftlicher Hinsicht lohnend. Der Kanton als öffentlicher Arbeitgeber trägt dabei eine besondere Verantwortung.

Gemäss § 62 Personalgesetz (PG; SRL Nr. [51](#)) stellt der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel Arbeitsplätze für Personen zur Verfügung, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Wegen der grossen Nachfrage wurde das Programm kontinuierlich ausgebaut. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, verbleiben mit einer solchen Anstellung im Arbeitsprozess und erhalten die Gelegenheit, sich wieder auf dem 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Aktuell bietet der Kanton Luzern rund 45 solche Arbeitsplätze an, wovon rund 30 Arbeitsplätze mit total 545'000 Franken durch die Dienststelle Personal mitfinanziert werden.

Der Kanton Luzern als Arbeitgeber pflegt einen intensiven Austausch mit der IV, der SUVA und Krankenversicherungen. Im Bereich der Wiedereingliederung von erkrankten oder verunfallten Mitarbeitenden sind die Bemühungen sehr gross und die Fachstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement begleitet Vorgesetzte und Mitarbeitende in diesem Prozess. Pünktuell werden auch externe Case-Manager eingesetzt. Frühinterventionen seitens der IV finden statt und es werden Arbeitsversuche teilweise mit Unterstützung der IV durchgeführt. Den Mitarbeitenden soll genügend Zeit zur Verfügung stehen, um ihr ursprüngliches Leistungsvermögen wieder zu erlangen oder mindestens auf einem gewissen Niveau zu stabilisieren. Mit der

Lohnfortzahlung von 730 Tagen besteht dafür ein angemessener zeitlicher und finanzieller Rahmen – auch für die allfällige Organisation eines anderen oder eines angepassten Arbeitsplatzes. Sofern solche Arbeitsplätze nicht mit kantonalen Angestellten besetzt werden können, werden diese auch der IV, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz oder der Stiftung Profil gemeldet.

Für Sozialhilfe-Empfangende im Kanton Luzern stehen verschiedene Arbeitsintegrationsmassnahmen zur Verfügung. Der Kanton führt dazu einen Fonds gemäss Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds. Die Tripartite Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) führt und überwacht den Einsatz der kantonalen Mittel. Die Finanzierung der Projekte und Massnahmen der KAIM erfolgt hälftig durch Gemeinden und Kanton. Der Kantonsanteil wird zur Hälfte durch den Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) und damit durch die Arbeitgeberschaft gedeckt. Für Sozialhilfe-Empfangende wurden im Jahr 2025 107 Jahresarbeitsintegrationsplätze zur Verbesserung der Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt, aber auch 112 Jahresdauerarbeitsplätze für Personen gesprochen, die den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt nicht schaffen.

Der Kanton Luzern als öffentlicher Arbeitgeber trägt bei der beruflichen Integration von Menschen mit besonderem Betreuungsaufwand eine besondere Verantwortung. Diese nimmt er wahr, indem er seit 1989 im Rahmen seines Programms zur Eingliederung Erwerbsbehinderter spezielle Arbeitsplätze anbietet. Ergänzungshalber sei hier erwähnt, dass nicht jede Leistungseinschränkung dazu führt, dass ein angepasster Arbeitsplatz notwendig wäre. Nicht immer liegt eine Erwerbsbehinderung vor. Kommt es zu Leistungseinschränkungen, ist der Kanton bemüht, zunächst entweder das Stellenprofil betreffend Pensum oder Aufgabenbereich anzupassen oder dann eine andere geeignete Stelle zu finden. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Aufgaben in vielen Bereichen der kantonalen Verwaltung wird es jedoch immer schwieriger, Tätigkeitsbereiche zu finden, in welchen Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit eingesetzt werden können.

Der Kanton ist aber nicht allein für die Beschäftigung und Eingliederung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit verantwortlich. Es braucht ein gemeinsames Engagement aller Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, damit diese Personen im Erwerbsleben weiterhin bestehen können. Nur gemeinsam ist es möglich, diese Personen durch Erwerbsarbeit möglichst in der Gesellschaft zu integrieren und so auch die wirtschaftlich-sozialen Auffangnetze wie Invaliditätsversicherung und wirtschaftliche Sozialhilfe zu entlasten.

Insgesamt geht aus unseren Ausführungen und unter Berücksichtigung der möglichen Massnahmen im Einzelfall hervor, dass der Kanton als Arbeitgeber das Anliegen des Postulats bereits vollumfänglich erfüllt. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Sozialversicherungen betreffend Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt funktioniert erfahrungsgemäss sehr gut. Ein Ausbau des Angebots an besonderen Arbeitsplätzen für Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit hätte auf jeden Fall Mehrausgaben zur Folge und würde auch die Personaladministration aufwändiger machen, da solche Arbeitsverhältnisse mit einem grossen Koordinationsaufwand verbunden sind. Mehrkosten und Personalaufwand hängen von der Anzahl zusätzlicher Stellen ab und können deshalb nicht konkret beziffert werden.

Wir beantragen Ihrem Rat, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.